

# Satzung für das „Forum Nachhaltiges Palmöl“

(Stand 27.09.2016)

## § 1

### Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Forum Nachhaltiges Palmöl“ (FONAP) und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung trägt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit i.S.d. § 52 Abs. 2 Nr. 15 sowie des Natur- und Umweltschutzes i.S.d. § 52 Abs. 2 Nr. 8 der Abgabenordnung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a) die gemeinsame Verpflichtung nur 100% nachhaltig zertifiziertes Palmöl einzusetzen. Näheres regelt eine durch die Mitgliederversammlung zu beschließende Selbstverpflichtungserklärung, sowie
  - b) die Beschaffung von Mitteln für juristische Personen des öffentlichen Rechts und andere steuerbegünstigte Körperschaften i.S.d. § 58 Ziffer 1 und Ziffer 2 der Abgabenordnung zur Unterstützung der Förderung der Entwicklungszusammenarbeit i.S.d. § 52 Abs. 2 Nr. 15 sowie des Natur- und Umweltschutzes i.S.d. § 52 Abs. 2 Nr. 8 der Abgabenordnung zur Förderung einer nachhaltigeren Palmölproduktion mit dem Ziel, den Anbau ökologisch und sozial zu verbessern und damit die natürlichen Ressourcen in den Anbauländern zu schonen und zu erhalten.
- (4) Im Rahmen des Satzungszwecks
  - Fördern die Mitglieder die Nutzung nachhaltig zertifizierten Palmöls durch eine ambitionierte Selbstverpflichtung;
  - Etabliert der Verein eine Plattform für Informationsaustausch, Netzwerkbildung und Diskussion im Rahmen des Wettbewerbsrechts;
  - Kommuniziert der Verein Erfolge, welche die Vereinsmitglieder im Rahmen der abgegebenen Selbstverpflichtungen erreicht haben;
  - Stellt fachliche und inhaltliche Informationen zu Themen der nachhaltigen Palmölwirtschaft inkl. der Durchführung fachspezifischer Veranstaltungen (z.B. Seminare und Trainings) bereit;
  - Kooperiert mit den Zertifizierungssystemen;

- Fordert die Weiterentwicklung und Verbesserung der bestehenden Zertifizierungssysteme ein:
  - a. Stopp des Anbaus auf Torfböden und anderen Flächen mit hohem Kohlenstoffgehalt
  - b. Stopp der Nutzung hochgefährlicher Pestizide (Konventionen von Rotterdam und Stockholm, WHO 1a und 1b sowie Paraquat)
  - c. Anwendung strenger Reduktionsziele für Treibhausgase
  - d. Sicherstellung, dass zertifizierte Palmölmühlen beim Bezug von nicht-zertifizierter Rohware (Fresh Fruit Bunches) diese ausschließlich aus legalem Anbau beziehen

Die Reihenfolge der in Absatz 4 genannten Maßnahmen entspricht keiner Gewichtung bei der Verfolgung der Vereinszwecke.

- (5) Der Verein ist nicht verpflichtet, die Vereinszwecke nach § 2 Abs. 2 gleichzeitig und gleichmäßig zu verfolgen. Auch bezüglich der Arten und Aktivitäten der Zweckverwirklichung nach § 2 Abs. 3 und 4 besteht keine Verpflichtung zur gleichzeitigen und gleichmäßigen Verwirklichung, sondern der Verein darf wechselnde Schwerpunkte setzen. Der Verein legt die Schwerpunkte der zur Zweckverfolgung zu ergreifenden Maßnahmen im Rahmen seiner Willensbildung fest.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (9) Zur Erfüllung des Zwecks kann der Verein Dritte beauftragen, etwa mit der Unterhaltung eines Sekretariats. Die Beauftragung der Dritten ist so auszugestalten, dass es sich bei diesen um Hilfspersonen des Vereins i.S.d. § 57 Abs. 1 Satz 2 AO handelt.

### **§ 3 Schirmherrschaft**

Der Vorstand kann einer geeigneten Person des öffentlichen Lebens oder einer Institution die Schirmherrschaft antragen.

### **§ 4 Mitgliedschaft, Gast- und Beraterstatus**

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglied des Vereins können folgende Institutionen und Gruppen werden:
  - a) Industrie- und Handelsunternehmen, Einzelgesellschaften, Organisationen die Palmöl, Palmkernöl oder entsprechende Derivate in Produkten herstellen und verwenden sowie deren Verbände;

- b) Nichtregierungsorganisationen, Gewerkschaften, Kirchen, standardsetzende Organisationen, wissenschaftliche Institutionen sowie alle hier nicht aufgeführten Institutionen die ein nachweisbares Interesse an zertifiziertem Palmöl und Palmkernöl oder entsprechenden Derivaten haben;
- c) Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft;
- d) Einzelpersonen, die nicht als Kaufmann / Handelsunternehmen im Handelsregister eingetragen sind, können kein Mitglied werden.

Eine Mitgliedschaft ist nicht an einen Sitz in Deutschland, Österreich oder Schweiz gebunden. Unabhängig vom Sitz des Mitgliedes muss dieses die Ziele des „Forums Nachhaltiges Palmöl“ anerkennen.

(3) Gast- und Beraterstatus:

- a) Organisationen und Unternehmen, die an einer Mitarbeit im Forum Nachhaltiges Palmöl (FONAP) interessiert sind, aber kein Mitglied werden wollen, kann ein Gaststatus gewährt werden. Dieser Gaststatus ist mit Bedingungen und Einschränkungen verknüpft die der Vorstand allgemeingültig in seiner ersten Sitzung festlegt;
- b) Der Vorstand kann Institutionen, Gruppen und Einzelpersonen einladen als Berater des FONAP tätig zu werden und diesen einen Beraterstatus zuerkennen.

(4) Andere natürliche oder juristische Personen als Angehörige von den in Absatz 2 genannten Gruppen können Fördermitglieder des Vereins werden.

(5) Die Aufnahme in den Verein als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag, über den der Vorstand innerhalb einer Frist von sechs Wochen entscheidet. Gleiches gilt für die Gewährung des Gast- und Beraterstatus. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet dann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

## §5

### Vereinsstrafen

- (1) Wenn ein Mitglied schuldhaft seine Pflichten verletzt, können ihm Vereinsstrafen auferlegt werden. Für schuldhaftes Handeln genügt Fahrlässigkeit, soweit es nicht anders bestimmt ist.
- (2) Es können insbesondere folgende schuldhaftige Pflichtverletzungen mit Vereinsstrafen geahndet werden:
  - a) Verstoß gegen den Vereinszweck oder gegen das Vereinsinteresse,
  - b) Verstoß gegen die Selbstverpflichtung, wie in §2 Abs. 3a definiert.

- (3) Schuldhaftige Pflichtverletzungen können mit folgenden Vereinsstrafen geahndet:
- a) Verweis
  - b) Erbringung von Ausgleichsleistungen,
  - c) Entzug des Stimmrechts für bis zu einem Jahr,
  - d) Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Die Anordnung von Vereinsstrafen einschließlich des Ausschlusses eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch den Vorstand.
- (5) Bevor der Vorstand über eine Vereinsstrafe entscheidet, kann das Mitglied sich schriftlich äußern. Auf Wunsch des Mitglieds kann es auch persönlich gegenüber dem Vorstand eine Stellungnahme abgeben.
- a) Die Entscheidung ist dem Mitglied bekannt zu geben.
  - b) Die Entscheidung über einen Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

## **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- a) bei juristischen Personen mit deren Auflösung und bei natürlichen Personen mit deren Tod;
  - b) mit der Löschung der Einzelfirma bzw. der Handelsgesellschaft im Handelsregister oder mit der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens;
  - c) durch schriftliche Austrittserklärung per eingeschriebenem Brief, die mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Geschäftsjahrs möglich ist;
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt auf Grundlage von § 8 Abs. 7. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied schriftlich zu hören.

## **§ 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- und der Vorstand.

## **§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins und stellt die Diskussions- und Arbeitsplattform für Themen nachhaltiger Palmölproduktion dar und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Gründung von Arbeitsgruppen;
- b) Festlegung der thematischen Arbeitsschwerpunkte;
- c) Beschlussfassung über den vom Vorstand aufzustellenden Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr;
- d) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts;
- e) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresabschlusses;
- f) Entlastung des Vorstandes;
- g) Entscheidung über Beschlussvorlagen des Vorstandes, insbesondere die Annahme einer Beitragsordnung;
- h) Beschlussfassung über Änderungen dieser Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- i) Wahl eines externen Rechnungsprüfers und Entgegennahme des Berichts über die Rechnungsprüfung;
- j) Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund nach § 8 Abs. 3.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens vier bis maximal sechs Mitgliedern. Der Vorstand ist zugleich Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (2) Die Bundesrepublik Deutschland hat das Recht auf Entsendung eines Vertreters als Mitglied des Vorstandes.
- (3) Mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied wird auf Vorschlag der Nichtregierungsorganisationen (§ 4 Abs. 2 lit. b) gewählt. Hierzu hat jede Nichtregierungsorganisation das Recht, mindestens einen Kandidaten für die Wahl zum Vorstand zu benennen.
- (4) Des Weiteren können alle Mitglieder einen oder mehrere Kandidaten benennen.
- (5) Alle Vorstandsmitglieder – inkl. aller Kandidaten der Nichtregierungsorganisationen – werden in einem Wahlgang gewählt. Gewählt sind die fünf Kandidaten, welche die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erzielen. Stehen nur fünf oder weniger Kandidaten zur Wahl, sind diejenigen Kandidaten gewählt, welche mindestens eine Stimme auf sich vereinen können. Sollte kein Kandidat, der auf Vorschlag einer Nichtregierungsorganisation benannt wurde, unter den gewählten Kandidaten sein, wird der gewählte Kandidat mit der geringsten Anzahl an Stimmen gegen den

Kandidaten der Nichtregierungsorganisation mit der höchsten Stimmenanzahl ausgetauscht.

- (6) Die Amtszeit für gewählte Vorstandsmitglieder beträgt jeweils zwei Jahre, vom Tage der Wahl an gerechnet. Die betroffenen Vorstandsmitglieder bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet eines der gewählten Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, wählt die Mitgliedschaft ein Ersatzmitglied für die verbleibende Amtsdauer, wobei diese Wahl im schriftlichen Verfahren erfolgt. Die voranstehenden Absätze 3, 4 und 5 gelten entsprechend. Der Vorstandsvorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, schreibt hierzu alle Mitglieder beziehungsweise alle Nichtregierungsorganisationen an und gibt diesen Gelegenheit mit einer angemessenen Frist von mindestens zwei Wochen ab Absendung des Schreibens, Wahlvorschläge zu unterbreiten. Anschließend werden die Mitglieder binnen einer Frist von zwei Wochen unter Beifügung der Wahlvorschläge erneut angeschrieben und aufgefordert, sich durch schriftliche Stimmabgabe in einer in diesem Schreiben zu bestimmenden Frist, die wiederum mindestens zwei Wochen betragen soll, sich an der Wahl zu beteiligen.

- (7) Nach § 8 Abs. 2 bestellte Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (8) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden sowie den Schatzmeister.
- (9) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie seiner eigenen Sitzungen einschließlich Aufstellen der Tagesordnung;
  - b) Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
  - c) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
  - d) Entgegennahme von Vorschlägen für und Beschlussfassung über Arbeitspläne, Projekte, Maßnahmen und Aktionen;
  - e) Beauftragung und Überwachung von Hilfspersonen i.S.d. § 2 Abs. 8 dieser Satzung;
  - f) Aufstellung des Haushaltsplans;
  - g) Erstellung des Rechenschaftsberichts und Jahresabschlusses;
  - h) Abgabe von öffentlichen Stellungnahmen des Vereins.
- (10) Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn an der Sitzung mindestens 4 Vertreter, von denen mindestens ein Vertreter von einer Nichtregierungsorganisation stammen muss, teilnehmen oder wirksam vertreten sind. Ein Vorstandsmitglied kann sich in Vorstandssitzungen durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Ein Vorstandsmitglied kann jedoch nur ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.

- (11) Für die Beschlussfassung des Vorstandes gelten folgende Regelungen:
- a) Die Vorstandsmitglieder sollen sich um eine möglichst einstimmige Willensbildung bemühen;
  - b) Vorstandsbeschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen;
  - c) Beschlüsse können mit den in diesem Absatz festgelegten Mehrheitsverhältnissen auch im schriftlichen Umlaufverfahren getroffen werden.
- (12) Der Vorstand wird mindestens dreimal jährlich vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die Sitzungen können auch als Video- oder Telefonkonferenz stattfinden.
- (13) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
- (14) Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen des Vereins und bereitet insofern den vom Vorstand zu erstellenden Rechenschaftsbericht vor.
- (15) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit entstandenen Auslagen und Aufwendungen können auf Antrag in angemessener Höhe erstattet werden.

## **§ 10**

### **Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstandsvorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen mittels einfachen Briefes oder per E-Mail und möglichst innerhalb des ersten Halbjahres einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Zur Wahrung der Einberufungsfrist genügt die rechtzeitige Absendung der Einladung unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliedsadresse bzw. E-Mail-Adresse.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

## **§ 11**

### **Stimmrecht, Ablauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung**

- (1) In der Mitgliederversammlung sind nur ordentliche Mitglieder stimmberechtigt. Berater und Gäste gem. § 4 Abs. 3 sowie Fördermitglieder gem. § 4 Abs. 4 haben in der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Stimmrecht.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Die Vereinsmitglieder können sich in einer Mitgliederversammlung von einem ihrer Mitarbeiter oder einem Bevollmächtigten, insbesondere auch von einem anderen Vereinsmitglied vertreten lassen. Im zuletzt genannten Fall ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich. Das Vereinsmitglied das gemäß Satz 2 ein anderes

Vereinsmitglied vertritt, ist berechtigt, sich auch durch einen seiner Mitarbeiter oder Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist oder sich gem. § 10 Abs. 2 vertreten lässt. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, muss der Vorstandsvorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die unabhängig von Zahl der erschienenen Mitglieder insofern beschlussfähig ist, als es um Tagesordnungspunkte geht, die auf der Tagesordnung der nicht-beschlussfähigen Mitgliederversammlung standen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter, geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet
  - a) über eine Änderung dieser Satzung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen;
  - b) über eine Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Stimmen aller Vereinsmitglieder und
  - c) im Übrigen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die Zwecke des Vereins und dessen Vermögensverwendung betreffen, sind der zuständigen Finanzbehörde vorzulegen. Erhebt die Finanzbehörde Einwendungen aus dem Gesichtspunkt der Gemeinnützigkeit, so ist der Beschluss der Mitgliederversammlung unter Angabe der Einwendungen zur erneuten Beschlussfassung vorzulegen.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 12**

### **Arbeitsgruppen und Berater**

- (1) Sowohl die Mitgliederversammlung wie auch der Vorstand können zu einzelnen Tätigkeitsschwerpunkten Arbeitsgruppen einberufen.
- (2) Der Vorstand kann Berater hinzuziehen.
- (2) Die Arbeitsgruppen und die Berater haben eine rein beratende Funktion.
- (3) Die Arbeitsgruppen wählen jeweils aus ihrer Mitte einen Leiter, der dem Vorstand berichtet. Die Mitglieder des Vorstands werden zu den Arbeitsgruppensitzungen eingeladen.
- (4) Die Mitglieder der Arbeitsgruppen sind ehrenamtlich tätig. Die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit entstandenen Auslagen und Aufwendungen können, wenn der Vorstand einen entsprechenden Beschluss fasst, in angemessener Höhe erstattet werden.



### **§ 13 Beiträge**

- (1) Als Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge entsprechend der Beitragsordnung zu leisten.
- (2) Auch Organisationen und Unternehmen mit Gaststatus (§4 Abs. 3 lit. a) leisten Jahresbeiträge entsprechend der Beitragsordnung.
- (3) Die Mitgliedschaft der Bundesrepublik Deutschland ist beitragsfrei.
- (4) Im Übrigen werden die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.
- (5) In begründeten Einzelfällen kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstands von der Verpflichtung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen ganz oder teilweise befreit werden.

### **§ 14 Vereinslogo, Vereinsmedien**

- (1) Der Vorstand erlässt Richtlinien zur Nutzung des Vereinslogos.
- (2) Mitglieder sind berechtigt, das Vereinslogo im Einklang mit den vom Vorstand erlassenen Richtlinien zur Nutzung zu verwenden.
- (3) Der Vorstand kann ferner Personen und Institutionen mit Gast- und/oder Beraterstatus i.S.d. § 3 Abs. 4 gestatten, das Vereinlogo im Einklang mit den vom Vorstand erlassenen Richtlinien zu verwenden.
- (4) Abs.1 bis 3 dieses § 13 gelten für Vereinsmedien, zu deren Schaffung sich der Vorstand im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit entschließt.

### **§ 15 Haushaltsplan, Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht, Rechnungsprüfung**

- (1) Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen.
- (2) Der Vorstand hat ferner nach Abschluss eines Geschäftsjahrs für dieses einen Jahresabschluss nach handelsrechtlichen Grundsätzen aufzustellen. Der Jahresabschluss ist im Rechenschaftsbericht zu erläutern.
- (3) Die Durchführung des Haushaltsplans und der Jahresabschluss sind von einem externen Rechnungsprüfer, der die Qualifikation als Wirtschaftsprüfer haben soll, zu prüfen.
- (4) Der Prüfbericht des externen Rechnungsprüfers ist der Mitgliederversammlung vorzulegen. Dieser ist den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu übersenden.

**§ 16**  
**Auflösung des Vereins**

- (1) Anträge auf Auflösung des Vereins sind den Mitgliedern mindestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung durch Brief per Einschreiben mitzuteilen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die vom Vorstand bestimmt wird, zwecks Verwendung für die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit i.S.d. § 52 Abs. 2 Nr. 15 und / oder des Natur- und Umweltschutzes i.S.d. § 52 Abs. 2 Nr. 8 der Abgabenordnung.